

## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

# "Haaßeler Bruch"

### Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	1
2	Gebietsbeschreibung .....	1
2.1	Kurzcharakteristik / Gebietsprägende Landschaftselemente .....	1
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	2
3	Schutzwürdigkeit .....	2
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	2
5	Entwicklungsziele .....	2
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	3
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	3
6.2	Freistellungen.....	3

## **1 Anlass der Schutzgebietsausweisung**

Bereits im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2003 wurde der Haaßeler Bruch als Gebiet eingestuft, "das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt". Dies wurde in der Fortschreibung 2015 bestätigt und das Gebiet wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf 2019) als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" aufgenommen.

In dem Bereich des geplanten Naturschutzgebiets (NSG) ist es in der Vergangenheit wiederholt zu landschaftsverändernden Eingriffen gekommen, die den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt haben. So wurde ein gesetzlich geschützter Erlen-Eschen-Auenwald durch Grabenausbau teilweise entwässert und zwei wertvolle Nasswiesen durch Drainage und Nutzungsintensivierung bzw. Umnutzung als Ackerland erheblich beeinträchtigt. Ein Grünlandbereich wurde vor Inkrafttreten der Dauergrünlandumbruchsverordnung in Acker umgewandelt.

Der Grabenausbau wurde inzwischen zurückgebaut. Dieses gilt auch für die Drainage der Nasswiese. Hier wurde auch durch ein angeordnetes Nutzungskonzept durch Begrenzung der Düngung und Mahdhäufigkeit eine Rückentwicklung auf den geschützten Vegetationsstatus eingeleitet. Außerdem besteht nach der seit einigen Jahren zunehmenden Intensivierung der zentral gelegenen großen, ehemals extensiv genutzten Grünlandfläche Handlungsbedarf im Interesse des Wiesenvogelschutzes, insbesondere zur Erhaltung des Lebensraumes der stark gefährdeten und hier als Brutvögel zu erwartenden Vogelarten Großer Brachvogel und Kiebitz.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik / Gebietsprägende Landschaftselemente**

Beim NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein ca. 129 ha großes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Das NSG ist ein Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.

Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen und angrenzenden Ackerflächen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.

Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.

## **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" befindet sich nordwestlich von Anderlingen in den Gemarkungen Haaßel, Anderlingen und Ohrel. Es entspricht in seiner Abgrenzung weitgehend der Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2003 als potentiell Naturschutzgebiet. Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie.

## **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Die im NSG liegenden Grünlandflächen werden unterschiedlich intensiv genutzt. Im Westen befindet sich eine größere intensiv genutzte Grünlandfläche. Der überwiegende Teil der im Gebiet liegenden Flächen wird extensiv genutzt. Drei Flächen werden als Ackerland bewirtschaftet. Der Wald im Westen und Osten wird außerhalb der quelligen Bereiche und des Windershusener Abzugsgrabens als Nadel- und Mischwald genutzt.

Im Norden und Süden befinden sich Flächen im Eigentum des Landkreises. Die meisten Flächen im NSG sind in privater Hand.

## **3 Schutzwürdigkeit**

Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten sowie für zahlreiche Fledermausarten. Das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner dar. Das Gebiet hat insgesamt eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

## **4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Die Gefährdung des "Haaßeler Bruches" liegt - auch unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Flächendrucks in der Samtgemeinde Selsingen - in einer fortschreitenden Nutzungsintensivierung der Bewirtschaftung der im Schutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen. Diese Intensivierung, insbesondere durch Entwässerung, Überdüngung, Herbizidanwendung, zu hohe Schnitthäufigkeit des Mähgrünlandes, usw. hat, wie in jüngster Vergangenheit vorgekommen, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Der Intensivierung kann nur durch eine entsprechend angepasste Schutzgebietsverordnung entgegengewirkt werden.

## **5 Entwicklungsziele**

Es ist anzustreben, die vorhandenen Ackerflächen auf freiwilliger Basis in Grünland zu überführen. Bisher intensiv genutztes Grünland sollte für Wiesenvögel künftig extensiver genutzt werden. Über die Erschwernisausgleichs-VO und Vertragsnaturschutz können Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit gemindert oder ausgeglichen werden.

## **6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes**

### **6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)**

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sicher gestellt werden, dass Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und andere Landschaftselemente nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden oder Eingriffe in den Wasserhaushalt unterbleiben, die zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen und insbesondere der quelligen Bereiche im Auwald führen.

Es ist auch verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören und im NSG zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nur auf dem in der Karte dargestellten Weg betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dieses im § 4 der Verordnung nicht anders bestimmt ist.

### **6.2 Freistellungen**

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören u. a. die üblichen Betretensregelungen für die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), für Mitarbeiter der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a)) und für Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zu Forschungs-, Bildungs- und Informationszwecken durch Dritte betreten werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c) und d)).

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, freigestellt. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist generell untersagt, weil diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken können und damit von Natur aus nährstoffarme Standorte mit der geschützten Vegetation beeinträchtigen würden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß

der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>1</sup>.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

#### Freistellung bezüglich des Baus und des Betriebs einer Deponie

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) einen Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 13/3, 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Die Flurstücke 20/3, 20/1 und 13/3 liegen innerhalb des derzeit einstweilig sichergestellten Bereiches. Der Planfeststellungsbeschluss des GAA zur Errichtung der Deponie ist mit Urteil vom 04.07.2017 vom OVG für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Eine Aufhebung ist jedoch nicht erfolgt. Das OVG begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher weiterer Deponieflächen sowie mit einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die hiergegen von beiden Parteien gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden mit Beschluss vom 12.07.2018 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Am 19.04.2018 wurde die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ vom OVG Niedersachsen für unwirksam erklärt. Neben einem Verfahrensfehler leide sie an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Planung einer Deponie für mineralische Abfälle im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Nichtsdestotrotz wurde die grundsätzliche Schutzwürdigkeit auch des von der Deponieplanung umfassten Bereiches festgestellt. Zur Heilung wurde durch das OVG als eine von mehreren Möglichkeiten die Aufnahme einer Freistellungsregelung, die der Deponieplanung ausreichend Rechnung trägt, für sachgerecht erachtet.

Damit dem Urteil des OVG hinreichend Rechnung getragen wird, wurde in § 4 Abs. 2 Nr. 14 eine Freistellungsregelung zur Errichtung der Deponie auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 aufgenommen. Da das zur Heilung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses notwendige Planergänzungsverfahren bisher nicht abgeschlossen worden ist, muss auch eine etwaige Planergänzung von der Freistellung umfasst werden. Um einer nachträglichen Mehrbeeinträchtigung des NSG vorzubeugen, gestattet die Freistellungsregelung Änderungen ausschließlich innerhalb der am 28.1.2015 planfestgestellten Deponieumzäunung (Planzeichnung lt. Anlage 1 – Zeichnungen- 1. Lageplan Deponiegrundstück, M. 1:5.000).

#### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist ganzjährig freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen

---

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Wassergesetzes (NWG). Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführenden Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

#### Freistellung bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist weiterhin zulässig. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist jedoch verboten, weil sie zu einer Floren-Verfälschung des Schutzgebietes führen kann. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Einrichtungen wie auch die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind unter Zustimmungsvorbehalt bzw. durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden Ackerflächen (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel sowie tlw. Flurstück 370/14 und tlw. Flurstück 17/4, Flur 1, Gemarkung Anderlingen) und auf den Grünlandflächen ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>2</sup>) zum Wald. Bei den grau dargestellten Flächen handelt es sich um Ackerflächen. Dort ist die Nutzung als Acker freigestellt, sofern ein mindestens ein Meter breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung ungenutzt bleibt und beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten wird. Beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der Mindestabstand von einem Meter. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt. Diese Auflagen gelten ebenso auf allen weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

---

<sup>2</sup>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

Auf den Grünlandflächen ist zur Erhaltung des Charakters des Gebiets und der vorhandenen Grünlandflächen der Umbruch von Grünland nicht erlaubt, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten sowie der Schutz und die Förderung europäisch geschützter Vogelarten sind besonderer Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der Verordnung. Die senkrecht schraffiert dargestellten Flächen können deshalb gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 durch Begrenzung der Mahd (nach dem 15. Juni) und der Beweidungsdichte (2 Weidetiere/ha) nur extensiv genutzt werden. Zum Schutz von Bodenbrütern ist außerdem die maschinelle Bodenbearbeitung zeitlich begrenzt. Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um nach § 30 oder § 29 BNatSchG geschützte Flächen, für deren Schutz zusätzlich die Ausbringung von Gülle und Gärresten untersagt ist (§ 4 Abs. 5 Nr. 2).

Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel können auf freiwilliger und vertraglicher Basis vereinbart werden.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 11 des NWaldLG und den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 dieser Verordnung freigestellt.

Die Holzentnahme ist in Anbetracht der feuchten Bodenverhältnisse im Wald bereits ab dem 01. August eines jeden Jahres zulässig, um schon die für den Spätsommer zu erwartenden trockenen Zeiträume für bodenschonendes Holzurücken zu nutzen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Holzeinschläge lediglich zulässig, wenn diese fünf Werkstage vor der Durchführung angezeigt werden.

Die weiteren Vorgaben sollen u. a. sicherstellen, dass die Waldbestände gemäß dem Schutzzweck (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2) zu vielfältigen, ungleichaltrigen Beständen standortheimischer Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation erhalten bzw. entwickelt werden.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mir ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Dazu zählen insbesondere alle Maßnahmen, die dem Erreichen des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung dienen. Diese können in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 10).

